
Floorballverband Schleswig-Holstein e.V.

Lizenzordnung (LZO)



Stand 26. Mai 2018

Neuerstellung nach DV-Protokoll vom 06.04.2013
Änderung nach DV-Protokoll vom 14.06.2014
Änderung nach DV-Protokoll vom 13.05.2017
Änderung nach DV-Protokoll vom 26.05.2018

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Lizenzordnung (LZO) regelt das Verfahren zur Lizenzierung von Teams und Spielern (einschließlich des Transfers von Spielern) für den Spielbetrieb des Floorballverbandes Schleswig-Holstein (FLV-SH).
Ferner regelt sie die Abgrenzung zu den Spielbetrieben von Floorball Deutschland (FD) sowie zu den Spielbetrieben anderer Landesverbände von FD.
- 2 Über alle nicht geregelten Fälle entscheidet die SBK des FLV-SH.
- 3 Gebühren sind in der Finanzordnung (FO) festgelegt.
- 4 Auf Grundlage dieser Ordnung kann der Vorstand auf Vorschlag der SBK Durchführungsbestimmungen erlassen, die diese Ordnung konkretisieren oder ergänzen.

§ 2 Definitionen und Begriffe

- 1 Spielerlizenz / Lizenz
ist die Berechtigung eines Spielers am Spielbetrieb in einer Spielform und Altersklasse teilzunehmen.
- 2 Teamlizenz
ist die Berechtigung eines Teams für einen Verein am Spielbetrieb teilzunehmen.
- 3 Spielberechtigung
ist die Erfüllung von Voraussetzungen, die dazu berechtigen, für einen Spieler eine Lizenz zu beantragen.
- 4 Transfer
ist der Vereinswechsel eines Spielers, für den eine Lizenz erteilt ist oder erteilt wurde.

§ 3 Lizenzerteilung und Lizenzentzug

- 1 Lizenzen werden für Teams und Spieler erteilt.
Die Vergabe und der Entzug von Lizenzen für Spiele, die in den Geltungsbereich dieser Lizenzordnung fallen, erfolgt durch die SBK des FLV-SH.
- 2 Erteilte Lizenzen können zurückgezogen werden, wenn
 - die Anzahl der erteilten Teamlizenzen für den geplanten Spielbetrieb nicht ausreichen,
 - die Lizenzgebühr nicht entrichtet wurde,

- schwerwiegende Verstöße gegen die Regelungen des FLV-SH vorliegen. Hierzu gehören insbesondere Manipulationen und Manipulationsversuche sowie ausstehende Gebühren.
- 3 Team- und Spielerlizenzen werden von den Vereinen online bei der SBK beantragt.
 - 4 Nur Lizenzanträge, welche die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen, formell richtig und vollständig eingereicht wurden führen zu einer Lizenzierung. Vereine, die Lizenzen, beantragen sind dafür verantwortlich, dass der Spieler, für den eine Lizenz beantragt werden soll (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten), mit der Beantragung der Lizenz und der damit verbundenen Speicherung personenbezogener Daten einverstanden ist.

§ 4 Lizenzerwerb für Teams

- 1 Der Erwerb einer Teamlizenz berechtigt ein Team zur Teilnahme am Spielbetrieb während einer Spielperiode.

Mit dem Lizenzantrag für ein Team erkennt der Verein die Satzung, die Verbandsordnungen und die Durchführungsbestimmungen des FLV-SH an.

- 2 Mit dem Lizenzantrag ist die Meldung geeigneter Spieltagstermine verbunden.
- 3 Der FLV-SH legt Fristen für die Beantragung von Teamlizenzen fest.
- 4 Jedes Team **sollte** den Ortsnamen seines Vereinssitzes im Teamnamen **tragen**. Tragen Teams eines Vereins den gleichen Namen werden sie zusätzlich mit römischen oder arabischen Ziffern benannt. Maßgeblich für die zusätzliche Kennzeichnung ist die Reihenfolge der Platzierung in der vorherigen Saison.
- 5 Spielgemeinschaften zweier oder mehrerer Vereine können bei begründetem Antrag eine Teamlizenz erhalten. Die SBK kann die Genehmigung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen und die Lizenz befristen. Der erstgenannte Verein ist immer Ansprechpartner der Spielgemeinschaft voll verantwortlich und haftbar. Ausgenommen hiervon ist die Ausrichtung von Spieltagen, hier ist der ausrichtende Verein verantwortlich und haftbar.

§ 5 Teamrückzug während der Saison

- 1 Der Antrag auf Teamrückzug erfolgt formlos.
- 2 Ein Rückzug nach Meldeschluss entbindet den Verein nicht von der Pflicht, das Schiedsrichterkontingent für das betroffene Team weiterhin zu erfüllen.
- 3 Endet die Mitgliedschaft eines Vereins im FLV-SH, ist dies gleichbedeutend mit einem Rückzug aller Teams des Vereins.

- 4 Die Suspendierung eines Teams führt zum Verlust seiner Teamlizenz. Die Suspendierung eines Vereins führt zum Verlust aller Teamlizenzen des Vereins.

§ 6 Spielerlizenzierung

- 1 Die Spielerlizenz berechtigt einen Spieler für ein Team eines Vereins an Spielen einer Spielperiode teilzunehmen.
- 2 Die Festlegung, für welche Spielformen und Altersklassen ein Spieler spielberechtigt ist, erfolgt durch die SBK.
- 3 Die Beantragung einer Lizenz kann jederzeit erfolgen, sofern für den Spieler in der laufenden Saison keine Lizenz des FLV-SH oder eines anderen Verbandes erteilt wurde. Die Beantragung und die Erteilung einer Lizenz erfolgen online.
- 4 Lizenzanträge werden von den Vereinen an die SBK gestellt.
- 5 Jeder Spieler darf zu jedem Zeitpunkt nur über zwei Lizenzen verfügen. Die Lizenzen dürfen nicht im gleichen Wettbewerb des FLV-SH oder eines anderen Landesverbandes erteilt werden.

Darüber hinaus gelten folgende Sonderregelungen

- Auf begründeten Antrag kann für Herren/Junioren im Einzelfall eine weitere Lizenz erteilt werden.
- Damen und Mädchen können in jeder Altersklasse, in der sie spielberechtigt sind, zusätzlich eine Lizenz für den Spielbetrieb der Herren/Jungen erhalten.
- Lizenzen der Ü30 und Ü40 gelten als Zusatzlizenzen.

Anmerkung: Die Lizenzen können für unterschiedliche Vereine (mehrfache Vereinszugehörigkeit) erteilt werden, sofern der Erstverein des **Spielers im entsprechenden Wettbewerb** nicht am Spielbetrieb des FLV-SH oder eines anderen Landesverbandes teilnimmt. Der Spieler hat auf dem Formular „Mehrfache Vereinszugehörigkeit“ zu erklären, welcher Verein sein Erstverein ist.

Eine Ausnahme bildet die Lizenzierung für den Großfeldspielbetrieb von FD. Hier gelten die Maßgaben von FD.

- 6 Der zu Lizenzierende hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Der zu Lizenzierende ist Mitglied im Antrag stellenden Verein.
 - Der zu Lizenzierende sowie gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter sind mit der Lizenzierung einverstanden und erkennen mit der Stellung des Lizenzantrages die Satzung, die Verbandsordnungen und die Durchführungsbestimmungen des FLV-SH an.

- Der zu Lizenzierende ist damit einverstanden, dass personenbezogene Daten gespeichert werden.
- Der zu Lizenzierende sowie gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter akzeptieren mit der Lizenzierung des Spielers, dass der FLV-SH mit der Lizenzierung keine Haftung für Schäden eingeht, die dem Lizenzierten durch den Spielbetrieb entstehen können.
- Bei Kindern und Jugendlichen ist mit dem Antrag die Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises einzureichen.
- Die Vorlage von der SBK geforderter Nachweise.

§ 7 Transfer

- 1 Ein Transfer ist erforderlich, wenn der Spieler für einen anderen Verein lizenziert ist oder in der Vergangenheit für einen anderen Verein lizenziert war.
- 2 Transferanträge erfolgen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular.
- 3 Bei nationalen und internationalen Transfers gelten die weitergehenden Regelungen der jeweiligen Verbände.
- 4 Transfers können nur in der Transferperiode erfolgen. Es gilt die folgende Transferperiode: 01.05. – 15.01. (IFF Transferperiode). **Für Spieler, die in der laufenden Saison keine Lizenz haben, sind Transfers innerhalb des FLV-SH auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.**
- 5 Davon abweichend ist ein Transfer außerhalb der Transferperiode für den Jugendspielbetrieb bei Wohnortwechsel zulässig.
- 6 Die Lizenz wird frühestens am 01.07. gültig.
- 7 Der zu Transferierende muss Mitglied im Antrag stellenden Verein sein. Der zu Transferierende sowie gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter müssen mit dem Transferantrag einverstanden sein und die erforderlichen Bedingungen für eine Lizenzerteilung müssen gegeben sein.
- 8 Der Transferantrag erfolgt während der Transferperiode. Transferanträge müssen vom ehemaligen Verein (d. h. durch Erstverein im Sinne von §6 (5)) formlos bestätigt werden
- 9 Gegen den Transferwunsch eines Spielers sind Vorbehalte des gebenden Vereins statthaft.
Diese Vorbehalte sind ausstehende Mitgliedsbeiträge, ausstehende Rückgabe oder Entschädigung ausgeliehenen Vereinseigentums und ein laufender rechtsgültiger Spielervertrag, sofern dieser während seiner Laufzeit den Transfer des Spielers untersagt. Die SBK entscheidet abschließend über den Transfer.
- 10 Bei einem Transfer erlöschen alle bisher für den Spieler erteilten Lizenzen.

§ 8 Verlust und Löschung von Spielerlizenzen

- 1 Spielerlizenzen verlieren ihre Gültigkeit bei Antragstellung zur Lizenzierung für einen anderen Verein (Transfer) und bei besonderen Vorfällen auf Beschluss der SBK. Dies beinhaltet auch Außenstände gegenüber dem FLV-SH und nicht zurückgegebenes Eigentum des FLV-SH.
- 2 Eine Spielerlizenz kann jederzeit gelöscht werden. Hierzu ist ein formloser schriftlicher Antrag an die SBK zu stellen.
- 3 Eine Lizenz kann für diesen Spieler in derselben Saison für dasselbe Team nicht neu erteilt werden. Will ein Spieler, dessen Lizenz in dieser Saison gelöscht wurde, für einen anderen Verein spielen, so muss er transferiert werden. Die Transferfrist ist einzuhalten.

§ 9 Verstöße gegen die LZO

- 1 Bei Verstößen gegen die LZO und die Durchführungsbestimmungen kann die SBK dieses sanktionieren.
- 2 Die maximale Höhe von Gebühren ist in der FO festgelegt.
- 3 Sanktionen für Verstöße gegen die LZO und die DFB können insbesondere Sperren gegen einzelne Spieler und Punktabzüge für Teams (in der laufenden oder in der kommenden Spielperiode) umfassen.
- 4 Einsprüche gegen verhängte Sanktionen sind zulässig. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand des FLV-SH.